

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 der Stadt Eutin für ein Gebiet an der Seestraße, südlich der Michaelisstraße, nördlich des Friedhofes Neudorf und westlich des Kleingartengeländes am Kleinen Eutiner See

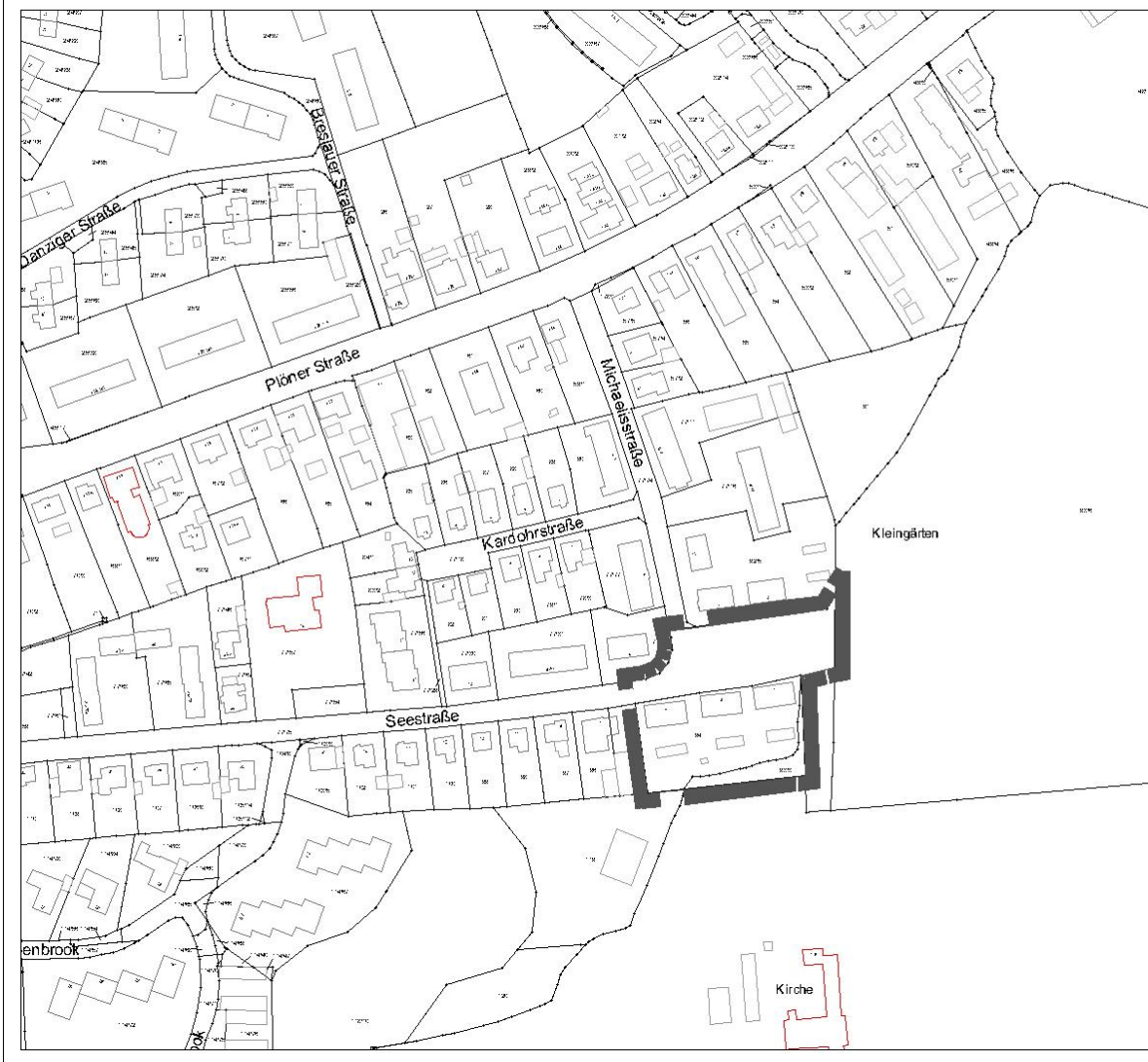
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat am 07.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 der Stadt Eutin für ein Gebiet an der Seestraße, südlich der Michaelisstraße, nördlich des Friedhofes Neudorf und westlich des Kleingartengeländes am Kleinen Eutiner See beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 131 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Schaffung von planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Neubauten als Ersatzbauten für die Wohnbebauung "Seestraße 1-5".

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt nicht. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gleichwohl können sich die an der Planung Interessierten in der Zeit vom 27.05.2015 bis 09.06.2015 in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Raum 11, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern (§ 13a Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 131 der Stadt Eutin



Zusätzlich wird die vorstehende Bekanntmachung am 21.05.2015 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de bereitgestellt.

Eutin, den 08.05.2015

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister